

# Altenhütter Temporal-Bestand

de ao. 1767 – usg. 1777.



Copia.

Extractus

Der Pflieg Otterberger Temporal-bestands-güther

Versteigerungs Protocolli d. d. 20<sup>ten</sup> July 1765.

Demnach Philipp Schutzmann und Christan Hector das alten Glaß-hütter Hoffguth de novo auf einen ferner weiten 12. Jährigen Temporal bestandt Style ferrco mit einander ersteigt haben, dergestalten, daß Sie

1. Dieses Hoffguth mit allem Ackerfeld und zugehörigen Wießen wachß. Inhalts vorhinigen bestands briefs- und letzterer Renovation, in seinem gantzen bezirck, nebst allen rechten und gerechtsamen, wie Sie es bißhie Selbsten beseßen, und benutzet haben, in so lang weiter besitzen - nutzen – und Nießen – alß auch in Bau- und Beßrung stellen – und handhaben - und alles darauf erwachsende Geströhe Zu Dung wieder dazu verwend. Nicht weniger auf ihre Kosten ohne einigen Beytrag die Gärthen, wießen und acker von allen etwaigen überschwemmungen reinigen in ihren Zäunen- reinen und steinen, ohngeschmählert erhalten, und so sie mit ausgang dieses bestands in statu integro wieder abtreten.
2. Von und ab dieses Guths genuß all Jährl. und zwar auf Martini 1767 ersten Ziels, Zusammen und miteinander Zwanzig Gulden Conventions Geld in dem Valor wie es bey der ChurPfältgl. GeneralCasse angenommen wird, an wießen Zinßen, und Siebenzehen Malter Korn, benebst Siebenzehen Malter Haabern, guther Dörrer wohlgesauberter Frucht, Zur Pflegerey nacher Lautern ohngemahnter Zahlen, und einlieffern – und so mit 12 Pfacht entrichtungen, eines jeden Jahrs besonders biß martini 1778 letzteren ziels Continuiren – dabeneben jeder allJährl: noch 3 Tagfahrten Zur Pflegerey(?) praestiren – Und überigens die Herrschafft<??> Schatzung besonders und ohne abbruch des Pfachts wehrend der ganzen bestandszeit hindurch bestritten.
3. Einer Vor den Andern in Solidum büрге seyn solle, daß keines Jahrs Pfacht oder Zinßen, in das andere Zurück bleibe. Auch wann einer oder der andere während und unter noch andauernder bestands Jahren mit Todt abging, und deßen Erben die güther in schlechten bau erhalten würden, So daß das Geistl. Ararium einig schaden Zu befahren haben mögte, Der Pflieg Zeitliche anzeige zuthun, der andere beständer pflichtig und gehalten seye, damit Von Corporis wegen in Zeiten hierüber anderweitlich disponiret werden könne.

Immaßen Zu aller Versicherung die jederzeitige überbeßerung und Blume auff dem Guth, wie auch alle deren auff dem Hoff habende Fahrnuß – Viehe - Schiff<?> und geschirr, umb sich Vorzüglich deren wegen Rückstandigen pfachten und anderen schuldigkeiten schaadens und Kostens erhohlen zu können. pro speciali Hypotheca per Expressum reserviret und Verschrieben seyn solle, dargegen aber.

Nach abgelaufener dieser Bestands Jahren denen sulben als bißherigen beständeren, wann Sie oder die Ihrige auff diesem Hoff nicht länger Verbleiben solten, die Nachfolgende beständer ratione die überbeßerung, als [...]

gen der wehrend ihrer Vorigen bestands Jahren Theils mit Theils ohne Herrschafft. Vorwißen aus eigenen Mitteln Neu auferbauet, oder Vorerkauffte hauße Scheuer und stallung entweder Mittelst Gericht: werck und

bau- Verständiger leuthen Taxation /: die jedoch auf des abgehenden bestanders Kosten geschehen muß :/  
oder so guth möglich sie sich mit einander Vergleichen können der billigmäßigen ersatz befindender Dingen  
nach, ohne daß andurch Geistl. Administration diesertwegen im mindesten behelliget werden sollen, Vor dem  
Einzug Zu thun schuldig und gehalten seyn solle, Und damit endlich dießfals

5. wegen des Ab- und aufzugs als dann keine irrungen sich ergeben dürffen, als wird solcher Vor diesen  
bestand a Cathedra Petri 1767 auf Cathedra Petri 1778 determiniret, daß demnach wie Landesgebräuchlich,  
und bey Ab- und Einziehenden Temporal bestanderen üblich, die Alte bestanden üblich die alte  
Beständere denen Neuen die Gebäude Zwaren einräumen, der Neuen hingegen den Alten Vor die noch  
einZuernden habende Winterfrüchte so Viel platz in der Scheuer biß Zur austreschungszeit zu gestatten; So  
dann diese Von den Winterfrüchten die Korn- und die Andern Von den Sommerfrüchten die Häber Pfächten  
Zu entrichten schuldig seyn.

Als Wird denenselben in conformitaet des Von Einer hochlöbl. Geistlichen Administration d. d. Heidelberg den  
19ten Augl. 1765 gegen ratificirten Protocolli, Von Pflegerey wegen dieses Vergleichungs Certificat hiermit  
ertheilet

So gegeben. Lautern d. 7ten 7bris 1765

In fidem  
WittPfleger.

#### Quelle:

*Altenhütter Temporalbestandt Von 1767 Biß 1778.* Stadtarchiv Otterberg. Verbandsgemeinde Otterbach-  
Otterberg. [Postfach@Otterbach-Otterberg.de](mailto:Postfach@Otterbach-Otterberg.de).

Transkription durch:

Sabine Lenthe. TRANSCRIPT - Büro für Umschreibarbeiten, Bremen. <http://www.transkription.de>. 2011.